



KNOW NOW
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Gefährdungsbeurteilung Flachs Schleifmaschine

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos

Betriebs- Fertigung	/ Arbeitsbereich Flachscheifmaschine	Verantwortlicher / Vorgesetzter:	Bearbeitet / überarbeitet am: Voll.
------------------------	-----------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------------

• Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Bemerkungen	Schutzziele / Bezug; Weitere Info	Handlungs- bedarf ?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Bedienen von Flach- schleif- maschinen	Verletzungsgefahr durch Herausschleudern des Werkstückes.	- Vorschub erst nach Spannvorgang schaltbar, Fangbleche vorsehen	DGUV Information 209-002 (BGI 543)				
	Quetschgefahr des Oberkörpers durch bewegten Maschinentisch.	- Sicherheitsabstand zur Umgebung muss mindestens 500 mm betragen	<i>DGUV Regel 112- 192 (BGR 192)</i>				
	Atemwegsbelastungen durch Schleifstäube oder Kühlschmierstoffnebel – dämpfe.	- Technische Lüftungseinrichtungen oder Absaugung vorsehen	<i>DGUV Information 209-004 (BGI 546)</i>				
	Verletzungen durch Bersten der Schleifmittel	- Aufspannen nur durch fachlich geeignete Mitarbeiter durchführen Höchstzahl beachten					

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Ziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Hauterkrankung durch Kontakt mit Kühlschmierstoffen. Schwerhörigkeit durch gehörgefährdenden Lärm.	<ul style="list-style-type: none"> - Hautkontakt so weit wie möglich vermeiden - Hautschutzplan erstellen. - Regelmäßige Benutzung von Hautschutzmitteln - Regelmäßige Überprüfung der KSS, (pH-Wert, Konzentration, Nitritgehalt) - Ab 85 dB(A) geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen, ab 90 dB(A) Benutzung des Gehörschutzes veranlassen - Gehörvorsorgeuntersuchung nach G 20 veranlassen 	DGUV Information 209-022 (BGI 658) DGUV Regel 109-003 (BGR 143) Betriebsanweisung erstellen! LärmVibrations-ArbSchV DGUV Information 209-023 (BGI 688) DGUV Regel 112-194 (BGR 194)				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Infos / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Fußverletzung durch Herabfallen schwerer Teile. Allgemeine Gefährdung im Betrieb und an Maschinen.	Schutzschuhe tragen	DGUV Regel 112-191 (BGR 191) ArbSchG § 12				
			DGUV Information 209-005 (BGI 547)				
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Allgemeine psychische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Faktoren aus den Arbeitsinhalten oder der Arbeitsaufgabe, wie zum Beispiel unklare Handlungsspielräume, zu viel Verantwortung, mangelnde Qualifikation, emotionale Inanspruchnahme - Faktoren aus der Arbeitsorganisation, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Arbeitsablauf, Kommunikation und Kooperation - Faktoren aus der sozialen Situation, wie zum Beispiel Beziehungen mit Kolleginnen / Kollegen sowie Vorgesetzten, wie z.B. mit betriebliche Kritik, Uninformiertheit, usw. 	§§ 5,6 ArbSchG, EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Info / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Spezifisches, hohes Belastungen	Belastungserfahrungen in der Arbeitsumgebung, wie zum Beispiel mangelnde Ergonomie am Arbeitsplatz oder unergonomische Bedienung - Besondere Arbeitsformen, wie	Flu152-Form Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung				
		Telearbeit ohne sozialen Austausch, Ängste durch Befristung des Arbeitsverhältnisses und Ähnliches					
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Gefährdungen für schwangere Frauen	- Ermittlung, ob <u>vorbeugende</u> Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese möglich bzw. zumutbar sind - Falls nein, Prüfung, ob alternative zumutbare Arbeitsplätze für schwangere Frauen verfügbar sind - Falls nein, Prüfung, ob für schwangere Frauen ein Beschäftigungsverbot für die betreffenden Arbeitsplätze zu Verfügung ist	MuSchG, § 9, Absatz 2 BGW 40-53-010 Mutterschutz Achtung: Dezierte Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Ziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Bedienen von Flachschleifmaschinen	Beschädigung durch technische Einrichtungen und Arbeitsmittel	Achtung: Bereits im Zustand der Beschaffung zu beurteilen! Zum Beispiel: - Prüfung auf Konformität mit dem Produktsicherheitsgesetz - Sicherheit der Zugehörigen - Elemente (Futter, Schraubstock) - Sicherheit, Belastbarkeit von Schutzeinrichtungen usw. - Gefahr der Falschnutzung (bestimmungsgemäßer Gebrauch!) - Zustand der Arbeitsmittel (Instandhaltung sichergestellt?) - Prüffristen festgelegt und eingehalten?	EN 12442 "Beschaffung von Arbeitsmitteln" BetrSichV § 3, §§ 4,5,6, 8 und 9, Anhang 1 DGUV Regel 100-500 (BGR 500) BetrSichV § 10 BetrSichV § 14				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Hinweis: Sie können sich über dieses und weitere Tools informieren - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Gefährdungen einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Tools for Success**
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Systematik der Nutzung des Bewertungsmoduls zur Identifizierung von Gefährdungen**
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		Spalte 6	
Tätigkeit	Gefährdung/ Belastung Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen	Schutzziel/ Bezug, Weitere Info	Handlungs- bedarf ?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Spalte 1:
Beschreibt die Tätigkeit des Fertigungsbereiches an Flachsleifmaschinen. Sollten hier relevante Tätigkeiten hinzukommen, bitte ergänzen.

Spalte 2:
Beschreibt mögliche Gefährdungen, bzw. Belastungen und Beanspruchungen im Rahmen der Tätigkeiten. Die wichtigsten allgemein vorhandenen Aspekte sind bereits erfasst. Bitte ergänzen Sie eventuelle spezifische Aspekte Ihres Bereiches.

Spalte 3:
Hier sind die denkbaren, möglichen Maßnahmen, bzw. gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen gelistet.

Spalte 4:
Enthält die Quellen der Forderungen und eventuelle weitere Informationen zu verfügbaren Hilfsmitteln.

Spalte 5:
Dient zur Dokumentation des Handlungsbedarfs, d.h. ob die Maßnahmen / Schutzmaßnahmen erforderlich sind, bzw. bereits umgesetzt sind.

Spalte 6:
Dient zur Dokumentation der Abhilfemaßnahmen, d.h. wer, bis wann die Aufgaben erledigen muss. Sinnvollerweise sollte hierzu zusätzliche eine Aufgabenliste mit genauer Beschreibung der Maßnahmen geführt werden.

Das Bewertungsmodul müssen Sie nutzen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Bewertung der Maßnahmen vorzulegen!

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

thematisierten Gesetze, Vorschriften und Informationen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 Betriebsstättenverordnung (BetrStättV)
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
 DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
 DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen für Betriebszwecke

BGI 503 - Arbeitsschutz bei der Verwendung von Schweißgeräten (BGI 503)
 DGUV Information 209-005 - Handwerker (BGI 547)
 DGUV Information 209-022 - Hautschutz in Metallbetrieben (BGI 658)
 DGUV Information 209-023 - Lärm am Arbeitsplatz (BGI 688)
 DGUV Regel 109-003 - Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen (BGR 143)
 DGUV Regel 112-191 - Benutzung von Fuß- und Knieschutz (BGR 191)
 DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (BGR 192)
 DGUV Regel 112-194 - Benutzung von Gehörschutz (BGR 194)
 DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (Gesamtfassung) (BGR 500)

BGI/GUV-I 8625 - Gefahrstoffe in Werkstätten

BGW 40-53-010 Mutterschutz

FI 0052 Fach-Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung

EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop**:

Registrieren und downloaden!

Achtung, wichtiger Hinweis:

Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzw. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzestexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze stellen nur eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten. **Deshalb ersetzt diese Vorlage nicht die eigene Recherche des Anwenders!**

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html>

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

Technische Regeln für Gefährdungen (TRGS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>

Registrieren und downloaden!

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html>

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html>

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzestexte:

(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Ihr Vorteil als Know-NOW User:**Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Das Arbeitsschutzgesetz regelt für alle beruflichen Tätigkeiten die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten sowie die Rechte der Beschäftigten und bestimmt die Vorgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzes.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefahr der Gefährdung der Beschäftigten durch die Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

www.know-now.de/join

(2) Der Arbeitgeber hat die Gefährdung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, zwischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- und Beschäftigten die Tätigkeiten und die Aufgaben zu verdeutlichen. Die Rechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

§ 12 - Unterweisung

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer des Unternehmens bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit abgestimmt sind. Die Unterweisung erfolgt bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder der Nutzung neuer Arbeitsmittel sowie bei sonstigen Änderungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und die Gefährdungen berücksichtigen, die durch die Tätigkeit entstehen.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der besonderen Umstände der Person zu gewährleisten. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Zum Arbeitsschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Die wichtigen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) getroffen. Das Arbeitssicherheitsgesetz erstreckt sich auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und definiert deren Aufgaben und betriebliche Position. Die genannten Stellen sollen eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Die wesentliche Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes ist die betriebliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<https://www.gesetze-im-internet.de/asig/>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betrieb von Arbeitsstätten zu beachten hat. Die Verordnung enthält die Schutzmaßnahmen der Beschäftigten zu beachten hat. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeht und verbliebene Gefährdungen soweit wie möglich reduziert werden.

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop**.
Registrieren und downloaden!

ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrsmittel, Werkzeuge und Arbeitsstoffe müssen ständig freigegeben werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell Hilfe holen können. Feuerlöscher, Notruftelefone und Notausgänge sind freizuhalten, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert. Die Planung der Arbeitsstätten ist so zu gestalten, dass die Arbeitsplätze der Beschäftigten in angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2002/

www.know-now.de/join

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.

Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Hinweis:

Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 zum Herunterladen:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html?__blob=publicationFile&v=2

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Frühkennung und Verhütung von Berufskrankheiten fördern und in großem Maße die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsvorsorge.

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**
Registrieren und downloaden!

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Die Betriebssicherheitsverordnung (Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie bei der Benutzung von Anlagen für geschlossene, ständige oder überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen auszugehen. Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in deutsches Recht umgesetzt.

- **Ihr Vorteil als Know-NOW User:**
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel abzuwickeln und vor der Inbetriebnahme aufzuzeichnen:

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen feststellen und dokumentieren. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

„Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:

- Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich?

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Prüfungsergebnisse.
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in analoger als auch in elektronischer Form erfolgen.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen überprüft werden. Der Anbau zur Betriebsaufnahme unterliegt den Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.

... **nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!**

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Mutterschutzgesetz - MuSchG**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll die schwangere, stillende Mutter in einem Arbeitsverhältnis stehen, schützen. Hierzu enthält es wichtige Regelungen zu den Rechten und Pflichten, zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während Schwangerschaft und Stillzeit (z.B. Kündigungsschutz, Arbeitszeiten, Arbeitsschutzbestimmungen), zum Kündigungsschutz sowie zu etwaigen Mutterschaftleistungen.

Arbeitgeber müssen nun dafür sorgen, dass Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen für jede betriebliche Tätigkeit - unabhängig davon, ob diese aktuell schon im Betrieb oder nur für den Fall der Aufnahme im Betrieb überhaupt weibliche Mitarbeiter gibt - abgeschätzt und beurteilt werden:

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich

- a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Den vollständigen Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Zusätzlich enthält die Vorschrift Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, zur Gefährdungsbeurteilung, zur Einweisung und Befähigung des Personals für die auszuführenden Tätigkeiten. Geregelt werden jedoch auch Pflichten der Versicherten. Diese müssen zur Sicherheit und Gesundheit des Personals sowie des Unternehmens und der Öffentlichkeit von ihrem Handeln betroffen sind.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschuttmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den in der PSA-Benutzungsverordnung und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren Mangelzustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

§ 21 Betriebliche Unterweisung

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Den vollständigen Text der „DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention“ in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“:

<https://publikationen.dguv.de>

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen in einwandfreiem Zustand sind. Dies bezieht sich bereits auf die erste Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde, so dass auch hier keine Gefahr für Mitarbeiter im direkten Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen und Betriebsmittel sich nicht verschleiben und den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet die Betriebsmittel und Anlagen regelmäßig auf Inversehrtheit und fachgerechte Installation überprüfen zu lassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

Hinweis:
Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf>

Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:

Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche Unternehmen (Einkaufsunternehmen, Hersteller, Zulieferer) und die Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Regeln und Vorschriften neu geordnet. Die bisherige Nummernsystematik des Regelwerks der DGUV (Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze) wird durch eine neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und
- DGUV Grundsätze

www.know-now.de/join

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des "Vorschriften und Regelwerks der DGUV" erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

- 1-99 = DGUV Vorschrift,
- 100 - 199 = DGUV Regel,
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, die alte Nummer und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.